

Vertrag

1. Präambel

Zwischen der Sparkasse Südholstein (SPK) und dem Kreisfeuerwehrverband Segeberg (KFV) wird zur Förderung der Jugendfeuerwehren im Kreis Segeberg nachfolgender Vertrag geschlossen.

2. Allgemeine Ziele der Förderung

- Förderung der Jugendfeuerwehren im Kreis Segeberg
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der SPK und der KFV
- Nachhaltige Stärkung des Images beider Institutionen
- Unterstützung des Ehrenamtes

3. Aufgaben/Ziele des Fonds der Unterstützung

Ziel ist es, Jugendfeuerwehren im Kreis Segeberg jedes Jahr Zuschüsse für die Anschaffung von langlebigen Investitionsgütern zukommen zu lassen. Die Auswahl der zu bezuschussenden Jugendfeuerwehren erfolgt durch den Kreisjugendfeuerwehrwart. Jugendfeuerwehren, die eine Unterstützungsanfrage an die Sparkasse Südholstein stellen, werden an den Kreisfeuerwehrverband verwiesen.

4. Verpflichtungen des Kreisfeuerwehrverbandes und der Sparkasse Südholstein

Die SPK teilt dem KFV bis 31. Januar jeden Jahres die Summe mit, die je nach vorhandenen Mitteln aus dem Los-Sparen variabel ist. Dieser zur Verfügung gestellte Betrag ist zur Verteilung an einzelne Jugendfeuerwehren gedacht, die gemäß den beigefügten Fördergrundsätzen Anträge an den KFV gestellt haben. Die tatsächliche Höhe der bereitgestellten Mittel liegt im Ermessen der SPK. Der KFV verpflichtet sich der Sparkasse Südholstein nach Beendigung der Antragsfrist der Jugendfeuerwehren (01.08.j.J.) eine Liste mit den Antragstellern und den gewünschten Förderbeträgen einzureichen. Hierbei muss die Gesamtsumme dem Bewilligungsbetrag entsprechen.

Die Rechnungskopien sind der SPK zusammen mit einer Liste der definitiven Empfänger und ausgezahlten Beträge bis zum 1.12.j.J. einzureichen.

5. Fördergrundsätze

Die beigefügten Fördergrundsätze sind ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Kreisfeuerwehrverband verpflichtet sich

- in öffentlichkeitswirksamen Gesprächen,
- beim Kreisjugendfeuerwehrlager und beim Kreisjugendfeuerwehrtag,
- in eigenen Informationsschriften einschl. eigenem Internetauftritt

in geeigneter Weise auf die Unterstützung der SPK hinzuweisen. Die generelle Vorgehensweise ist mit der SPK abzustimmen. Hierfür stellt die Sparkasse Südholstein das jeweils aktuelle Logo und zusätzlich für Veranstaltungen Spannbänder, Banner bzw. Hochfahnen zur Verfügung. Im Rahmen mindestens einer vom KFV auszurichtenden Pressekonferenz, an der Vertreter der SPK, des KFV als auch der in dem Jahr geförderten Jugendfeuerwehren teilnehmen, werden die geförderten Anschaffungen der Öffentlichkeit vorgestellt. Ort und Termin der Pressekonferenz erfolgen in gegenseitiger Absprache zwischen KFV und SPK.

7. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag ersetzt den bisher gültigen Vertrag des Kreisfeuerwehrverbandes und der Sparkasse Südholstein vom 1.1.2007. Der neue Vertrag tritt zum 1.1.2019 in Kraft und kann von beiden Seiten jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

8. Änderungen und Ergänzungen



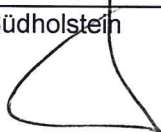
Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neumünster; als Gerichtsstand gilt Neumünster als vereinbart.

Bad Segeberg, den
Kreisfeuerwehrverband Segeberg
Hamburger Straße 117
Tel. 04551 - 95 68 30 - Fax: 95 68 50
23795 Bad Segeberg
Kreisfeuerwehrverband Segeberg
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
DER VORSTAND

Neumünster, den 23.7.2018


Sparkasse Südholstein



JugendFeuerWehrFonds

Fördergrundsätze

1. Vorbemerkung

Zur Förderung der Jugendfeuerwehren im Kreis Segeberg haben der Kreisfeuerwehrverband Segeberg e.V. (KFV) und die Sparkasse Südholstein (SPK) einen Fonds eingerichtet.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Jugendfeuerwehren des KFV.

3. Förderungsumfang

Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können im Rahmen der Mittel, die die Sparkasse Südholstein dem KFV zur Verfügung stellt, zweckgebundene Zuschüsse zur Förderung der Jugendfeuerwehren durch den Kreisjugendfeuerwehrwart gewährt werden, und zwar ausschließlich für die Anschaffung von langlebigen Investitionsgütern.

4. Förderungs ausschüsse

Nicht gefördert werden u.a.

- Durchführung von Veranstaltungen
- Neubau, Umbau, Erweiterung bzw. Sanierung von Jugendfeuerwehrräumlichkeiten
- Aktivitäten von Einzelpersonen
- Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen
- Verbrauchsmaterialien
- Honorare für Schulungen

5. Antragstellung


Anträge auf Bewilligung eines Zuschusses sind schriftlich bis zum 01.08. eines jeden Jahres an den Kreisjugendfeuerwehrwart im KFV zu stellen. Der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Antrag muss folgende Angaben beinhalten bzw. ihm müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Förderungsgegenstand
- Eingehende Bedarfsbegründung
- Finanzierungsplan
- Erfolgte Finanzierung (Eigenanteil)
- Beantragte oder bewilligte Zuschüsse Dritter
- Termin der geplanten oder bereits erfolgten Beschaffung
- Schriftliche Angebote oder Kostenvoranschläge
- Rechnungen über beschaffte Gegenstände ausschließlich aus dem Jahr der Antragstellung

6. Bewilligung/Höhe der Förderung

Nach Ende der Antragsfrist sichtet der Jugendfeuerwehrwart die Anträge. Pro Jugendfeuerwehr kann jährlich nur ein Antrag in die Auswahl der zu fördernden Anträge aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ein Widerspruchsrecht ist nicht gegeben. Anträge können ohne Begründungen abgelehnt werden.

Eine regelmäßige Förderung einer einzelnen Jugendfeuerwehr ist nicht möglich.

Sofern andere Institute der Finanzwirtschaft außerhalb der -Finanzgruppe einen Antrag finanziell unterstützen, ist eine Unterstützung dieses Antrages durch den Jugendfeuerwehrfonds ausgeschlossen.

Soweit es sich nicht um Unterstützung anderer Finanzinstitute (s.o.) handelt, wird eine Bewilligung nicht von einer Förderung Dritter abhängig gemacht. Die Förderung aus dem Fonds erfolgt jedoch nachrangig, d.h. Zuschussmöglichkeiten durch Kommunen oder den Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein (LFV) sind vorrangig zu nutzen.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen stellt der KfV der SPK zur Kontrolle eine Liste mit den Antragstellern und maximal gewünschten Förderbeiträgen, über die der Kreisjugendfeuerwehrwart in freiem Ermessen entscheidet, zur Verfügung. Sollten seitens der SPK keine Einwände vorliegen, wird dem KfV die zugesagte Summe ausgezahlt. Dieser Betrag ist je nach vorhandenen Mitteln des Los-Sparens von Jahr zu Jahr variabel und ermöglicht dem KfV und der SPK sich auf veränderte Gegebenheiten in der Mittelbeantragung und – bereitstellung flexibel einzustellen. Die tatsächliche Höhe der bereitgestellten Mittel liegt im Ermessen der SPK.

Sind die Mittel des im Haushaltsplan des KfV ausgewiesenen Fonds erschöpft, können noch vorliegende Anträge auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Im Rahmen mindestens einer gemeinsamen Öffentlichkeitsveranstaltung der SPK und des KfV, zu der die geförderten Antragsteller einen Vertreter entsenden, werden die Vorhaben dargestellt.

7. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist bis spätestens einen Monat nach Eingang des Bewilligungsbescheids durch die Jugendfeuerwehr an den KfV zu senden. Der KfV hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung und die Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu prüfen.

Bei Anträgen, die bereits beschaffte Gegenstände aus dem Jahr der Antragstellung zum Gegenstand haben, genügt die Vorlage einer endgültigen Finanzierungsübersicht mit Kopien von Zuschussbescheiden Dritter, sofern diese nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Bei Anträgen, die sich auf noch zu beschaffende Gegenstände bezieht, sind die Kopien von Rechnungen und eine endgültige Finanzierungsübersicht mit Kopien von Zuschussbescheiden Dritter vorzulegen.

8. Rückforderung von Zuschüssen

Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Bewilligung die Gemeinnützigkeit nicht gegeben war oder ist,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde,
- eine Überfinanzierung entstanden ist,
- eine spätere Überprüfung durch den KfV ergibt, dass die Förderungsvoraussetzungen nicht oder teilweise nicht vorgelegen haben oder
- die nachgewiesenen Ausgaben unter der im Antrag ausgewiesenen Investitionssumme liegen.

9. Inkrafttreten

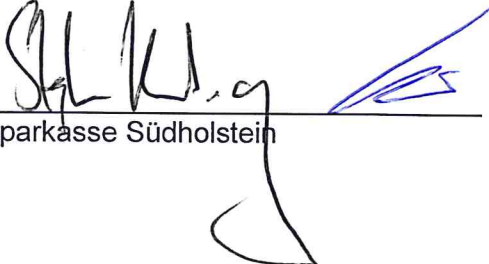
Diese Fördergrundsätze treten am 01.01.2019 aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg e.V. und der Sparkasse Südholstein in Kraft.

Bad Segeberg, den

Kreisfeuerwehrverband Segeberg
Hamburger Straße 117
Tel. 04551 - 95 68 30 • Fax: 95 68 50
23795 Bad Segeberg

Kreisfeuerwehrverband Segeberg
Der Vorstand

Neumünster, den *23.7.2018*


Sparkasse Südholstein